



An den
Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
z. Hd. Herrn Vorsitzenden Baumgärtner
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.04.2018

BA-Antrags-Nr. 14-20/B 04722 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching
vom 20.03.2018

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

bei dem Antrag des Bezirksausschusses 18 - Ausweitung von Parkerlaubnissen für Fahrzeuge der medizinischen Fußpflege und alle weiteren pflegedienstlichen Bereiche - handelt es sich um ein Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Eine Behandlung im Stadtrat ist daher nicht erforderlich.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für soziale Dienste (Vollzug von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO) erfolgt nach den für die Landeshauptstadt München verbindlichen Anwendungshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration. Als im sozialen Dienst tätige Personen sind solche anzusehen, die eine größere Zahl hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreuen und deshalb auf die Benutzung des Kraftfahrzeugs und auf eine Parkmöglichkeit in angemessener Entfernung wegen der fortlaufenden Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben zwingend angewiesen sind.

Hintergrund dieser Regelung ist, hilfs- und pflegebedürftigen Menschen eine optimale häusliche Betreuung bzw. Pflege zu gewährleisten, um somit einer Heimunterbringung vorzubeugen. Dies setzt natürlich voraus, dass die Betreuer die pflegerische Leistung uneingeschränkt und ohne Behinderungen, wie z. B. durch eine zeitaufwendige Parkplatzsuche, regelmäßig durchführen können.

Mit Einführung der erwähnten Anwendungshinweise im Jahr 1995 erteilt das Kreisverwaltungsreferat daher entsprechende Ausnahmegenehmigungen an Pflegekräfte.

Seit annähernd 10 Jahren werden auch medizinische Fußpfleger zur Durchführung der häuslichen Pflege von Seniorinnen und Senioren unter dem berechtigten Personenkreis subsumiert und erhalten regelmäßig Parkerleichterungen.

Davon abzugrenzen sind allerdings die kosmetischen Fußpfleger, welchen eine Ausnahmege-
nehmigung aus sicherlich nachvollziehbaren Gesichtspunkten nicht erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen